

dieselbe mit der Absicht des bleibenden Aufenthaltes thatsächlich wohnt. Der Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist zur Begründung eines festen Wohnsitzes keineswegs erforderlich, sondern es genügt auch eine Aufenthaltsbewilligung, sofern es sich nur nicht um einen bloß vorübergehenden, sondern um einen dauernden Aufenthalt handelt. Nun hat Rekurrent unbestrittenermaßen und wie auch nach dem Zeugniß des Gemeindeammannes Birrenlauf anzunehmen ist, in dieser Gemeinde seine Heimatschriften deponirt und wohnt daselbst seit Mai 1878 bis jetzt, also auch nach Ablauf der sogenannten Fremdenaison, während er schon im April 1877 seine Heimatgemeinde Grösch verlassen hat und seither nicht mehr in dieselbe zurückgekehrt ist. Unter solchen Umständen müssen die Voraussetzungen eines festen Wohnsitzes in Birrenlauf als vorhanden erachtet werden und verstößt demnach die Anhandnahme der Klage der Ursula B. seitens des Bezirkspräsidium Unterlandquart gegen Art. 59 der Bundesverfassung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Bezirksgericht Unterlandquart zur Behandlung der von Sungfrau Ursula B. gegen den Rekurrenten angehobenen Klage nicht kompetent.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

8. Urtheil vom 28. Februar 1879 in Sachen Keller.

A. Nach dem Schuldbetreibungsgeetze für den Kanton Schaffhausen zerfällt die Schuldbetreibung: I. in den abgekürzten, II. den Exekutions- und III. in den ordentlichen Rechtstrieb. Im abgekürzten Rechtstrieb sind zu betreiben alle Forderungen, welche den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen. Auf dem Wege des Exekutionsrechtstriebes werden betrieben: alle Forderungen über 20 fl. bis auf die Höhe von 50 fl. und alle diejenigen Forderungen, welche 20 fl. übersteigen und durch Faustpfand ge-

deckt sind oder ein gesetzliches Pfandrecht besitzen. Im ordentlichen Rechtstrieb sind alle übrigen Forderungen geltend zu machen. Bleibt die Betreibung erfolglos, so kann für Forderungen, welche im abgekürzten Rechtstriebverfahren betrieben werden müssen, der Konkurs nicht verlangt werden, sondern es findet letzterer nur statt, wenn der ordentliche oder der Exekutionsrechtstrieb gegen den Schuldner gesetzlich ausgeführt und die Befriedigung der Gläubiger nicht bis auf einen Rest von 50 fl. resp. 20 fl. erfolgt ist. Die Falliten werden rücksichtlich der Qualifikation ihrer Zahlungsunfähigkeit eingetheilt in: I. unglückliche, II. fahrlässige, III. muthwillige und IV. betrügerische Falliten. Nach dem Konkursgeetze vom Jahre 1850 (Art. 119) hat der Konkurs in allen Fällen den Verlust des Aktivbürgerrechtes bis zur gerichtlichen Rehabilitation zur natürlichen Folge und sind die Falliten der II. bis IV. Klasse überdies mit Strafe zu belegen, welche für diejenige der II. und III. Klasse je nach Maßgabe der Umstände in Gefängniß von 4 Tagen bis 3 Monaten besteht. Nach Art. 5 der Kantonsverfassung von 1876 findet jedoch der Ausschluß vom Aktivbürgerrechte nur noch statt wegen selbstverschuldeten Konkurses und tritt die Rehabilitation durch Befriedigung der Gläubiger ein. Bezüglich der im abgekürzten und Exekutionsverfahren ausgetriebenen Schuldner, welche keine vollständige Zahlung leisten können, enthält § 122 des Schuldbetreibungsgeetzes die Bestimmung, daß dieselben auf Anrufen des Gläubigers vom Bezirksgerichte mit Stillstellung im Aktivbürgerrecht für 1 bis 6 Jahre und nach Maßgabe der Umstände mit Wirthshausverbot von 1 bis 4 Jahren, und da, wo die Stillstellung im Aktivbürgerrechte nicht anwendbar sei, oder bei vorhandenen Erschwerungsgründen mit Gefangenschaft von 2 bis 20 Tagen und nach Maßgabe der Umstände mit Wirthshausverbot von 1 bis 4 Jahren zu belegen seien.

B. Gestützt auf diese Bestimmung wurde Rekurrent vom Bezirksgerichte Schaffhausen am 27. Mai 1878 wegen Nichtbezahlung von zwei Forderungen von 25 Fr. und 12 Fr. 50 Cts. mit sechs und am 7. Mai 1878 wegen Nichtbezahlung einer Forderung von 4 Fr. mit zwei Tagen Gefängniß belegt.

C. Hierüber beschwerte sich derselbe beim Bundesgerichte, indem

er behauptete, die beiden Beschlüsse verlegen den Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung, welcher den Schuldverhaft abgeschafft habe. Nach dieser Verfassungsbestimmung dürfe Niemand um einer Schuld willen seiner persönlichen Freiheit beraubt werden. Die Bezahlung der Schulden sei ihm wegen unverschuldeter Verdienstlosigkeit unmöglich gewesen.

D. Bezirksgericht und Regierungsrath von Schaffhausen trugen auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Erstere bemerkte in seiner Vernehmlassung vorerst, die Verdienstlosigkeit des Keller sei keine unverschuldete, sondern eine Folge von dessen Bestrafung wegen Erpressungsversuch gewesen, und fügte dann bei: Nach Art. 122 des Schuldbetreibungsgegesetzes komme für das Minimum der Strafe nicht in Betracht, ob die Insolvenz eine verschuldete oder unverschuldete sei; eine Strafe müsse laut Gesetz ausgesprochen werden, die Unterscheidung habe nur auf das Strafmaß Bezug. Der Art. 59 der Bundesverfassung spreche nur von der Abschaffung des Schuldverhaftes. Ein solcher Verhaft sei derjenige, welcher in der Entziehung der persönlichen Freiheit behufs Tilgung der Schuld oder bis zur Tilgung der Schuld bestehe. Die Bestrafung wegen Insolvenz habe aber einen ganz andern Charakter; sie erfolge, weil der Schuldner nicht bezahlt habe, sie sei eine eigentliche Strafe.

Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen schloß sich, was den Charakter des über den Rekurrenten verhängten Verhaftes betrifft, den Ausführungen des Bezirksgerichtes an. Dagegen gelangte derselbe bezüglich der Zulässigkeit des Verhaftes, gestützt auf Art. 5 der gegenwärtigen Kantonsverfassung, zu folgenden Schlüssen:

1. daß eine Bestrafung nach Art. 122 des Konkursgesetzes nicht mehr eo ipso zu erfolgen habe, sondern nur bei konstatiertem eigenem Verschulden; und

2. daß gemäß Art. 7 der Uebergangsbestimmungen der Kantonsverfassung auch in Konkursfällen eine Einstellung im Aktivbürgerrechte auf nicht länger als fünf Jahre erfolgen könne.

Mit diesen Schlüssen erklärte sich auch das Obergericht, welchem der Regierungsrath dieselben vorgelegt hatte, ausdrücklich einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Als Schuldverhaft, welcher durch Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung abgeschafft worden, ist derjenige Verhaft anzusehen, welcher als Exekutionsmittel zur Eintreibung einer Forderung dient, sei es, daß dadurch die Erfüllung einer Ansprache erzwungen, sei es, daß durch den Verhaft eine Forderung, welche nicht den Charakter einer Strafe hat, getilgt werden soll. Dagegen ist derjenige Verhaft, welcher Jemandem als öffentliche Strafe, wenn auch an Stelle einer andern, insbesondere einer Geldstrafe, auferlegt wird, kein Schuld-, sondern eben Strafverhaft.

2. Trägt es sich nun, welche Natur die dem Rekurrenten auferlegte Gefangenschaft habe, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe den Charakter einer Strafe und nicht denjenigen des Schuldverhaftes hat. Sie ist im Gesetze selbst ausdrücklich als „Bestrafung der Insolvenz außer dem Konkurs“ bezeichnet und daß sie dies ist, geht mit völliger Sicherheit daraus hervor, daß weder die Gefangenschaft noch die Einstellung im Aktivbürgerrecht, an deren Stelle sie ausnahmsweise, wo nämlich die Stillstellung in den politischen Rechten nicht statthaft ist, tritt, als Exekutionsmittel zur Eintreibung unbefriedigt gebliebener Ansprachen dient. Denn wenn auch nach Art. 5 der schaffhausenschen Verfassung vor Ablauf der Zeit, für welche der Entzug des Aktivbürgerrechtes erkannt wurde, die Rehabilitation durch Befriedigung der Gläubiger eintritt, so kann doch nach Sinn und Geist der Fakt. A aufgeführten Bestimmungen des Konkursgesetzes nichts destoweniger keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Gesetz den Entzug der politischen Rechte nicht im privaten Interesse der Gläubiger, um denselben ein Zwangsmittel zur Eintreibung ihrer Forderungen zu verschaffen, sondern lediglich im öffentlichen Interesse, als Folge und Strafe des Konkurses resp. der Insolvenz verhängt. Bekanntlich war bis in die jüngere Zeit nach dem Rechte nicht weniger Staaten der Konkurs stets mit der Einstellung im Aktivbürgerrechte bis zur Rehabilitation begleitet, und es hat durchaus nichts Auffallendes, sondern erscheint im Gegentheil ganz logisch, daß mit der Insolvenz auch der Entzug der politischen Rechte, als deren Folge, dahinfällt.

3. Dagegen könnte in Frage kommen, ob die angefochtenen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Schaffhausen nicht gegen Art. 5 der dortigen Kantonsverfassung verstoßen, insofern nämlich aus denselben nicht ersichtlich ist, ob das Bezirksgericht die Zahlungsunfähigkeit des Rekurrenten als eine verschuldete oder unverschuldete angesehen habe, während nach der citirten Verfassungsbestimmung und deren Interpretation durch die obersten Administrativ- und Justizbehörden nur im erstern Falle eine Bestrafung statthaft ist. Nun geht aber aus der Berichterstattung des Bezirksgerichtes hervor, daß dasselbe die Insolvenz des Keller in der That als eine verschuldete angesehen hat und da auch in der Rekurschrift selbst bestätigt wird, daß dieselbe die Folge eines vom Rekurrenten verübten gemeinen Vergehens und der deshalb verwirkten Strafe war, so erscheint die Annahme ohne Weiters begründet, daß das Bezirksgericht bei Erlass der rekurrirten Beschlüsse wirklich von der in seiner Bernehmlassung geltend gemachten Ansicht ausgegangen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

VI. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

*Assimilation des non-citoyens du canton
aux citoyens du canton en matière administrative
et judiciaire.*

9. Urtheil vom 8. Februar 1879 in Sachen Fries.

A. Das zugerische Gesetz betreffend das Gemeindewesen enthält in § 102 folgende Bestimmung: „An die Ausgaben für das Armenwesen einer Bürgergemeinde haben alle in der betreffenden Gemeinde und im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnenden Gemeindeglieder beizusteuern. Sofern andere Kantone

„diesfalls nach dem Grundsatz der Territorialität verfahren, wird gegenüber den betreffenden Kantonsangehörigen, die in „herwärtigem Kanton wohnen, Gegenrecht vorbehalten.“

Da der Kanton Schwyz in Bezug auf die Besteuerung dem Territorialgrundsatz huldigt, in Bezug auf die Unterstützung dagegen dem Heimatsprinzip, so beschloß der Bürgerrath von Menzingen, gestützt auf die obige Gesetzesbestimmung, das gleiche Verfahren gegenüber den dort niedergelassenen Schwyzern innezuhalten und der von D. Fries gegen diesen Beschluß erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrathe des Kantons Zug am 6. März 1878 abgewiesen. Der Entscheid des Regierungsrathes führt aus, es geschehe durch ein solches Vorgehen weder den Niedergelassenen von Schwyz noch denjenigen von Zug Unrecht, indem beide nur eine Armensteuer zu bezahlen haben und zwar an ihrem Wohnorte, dagegen beide gesichert seien, im Falle der Verarmung in ihrer Heimatgemeinde unterstützt zu werden. Das gegentheilige Verfahren wäre ein unbilliges und würde gegen Art. 4 der Bundesverfassung verstoßen, indem danach die Bürgergemeinden des Kantons Zug ihre im Kanton Schwyz verarmten Bürger unterstützen müßten, ohne hiefür ein Equivalent als Armensteuer verlangen zu dürfen, wie von den Bürgern im Heimatkanton. Desgleichen haben die im Kanton Zug niedergelassenen Schwyzer ein Unrecht auf die Unterstützung ihres Heimatortes, ohne nur irgend eine Armensteuer zu bezahlen, wie ihre im Kanton Schwyz wohnenden Mitbürger. Zudem wären letztere am Orte der Niederlassung von Haus- und Gassenbettel verschont, ohne hiefür etwas zu bezahlen.

B. Ueber diesen Entscheid des Regierungsrathes beschwerte sich D. Fries beim Bundesgerichte, indem er anführte: In § 102 des Gemeindegesetzes habe der Gesetzgeber das Gegenrecht sich selbst und nicht den einzelnen Gemeinden vorbehalten und bis jetzt habe derselbe davon keinen Gebrauch gemacht. Eventuell wäre die Dekretirung einer solchen Steuer nicht Sache des Bürgerrathes, sondern der Bürgergemeinde. Wenn der Regierungsrath sage, ein Verfahren im Sinne des Rekurses würde gegen Art. 4 der Bundesverfassung verstoßen, so bestreite er dies und sage umgekehrt, der Entscheid des Regierungsrathes verlege jene